

## **Erklärung des Verbrauchers vor Abschluss eines Einrichtungsvertrages**

Interessent/-in: ,

1. Ich bin vor dem Abschluss eines Vertrages über selbstständiges Wohnen in vollstationären Senioreneinrichtungen am ausführlich über die möglichen Vertragsinhalte und deren Auswirkungen informiert worden; ich hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mir wurde rechtzeitig vor Unterzeichnung ein Vertragsmuster nebst Anlagen übergeben.
2. Ich bin auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie auf die Rechtsverordnungen, die gem. Art. 27 Abs. 2 PfleWoqG fortgelten, hingewiesen worden und hatte Gelegenheit, mir die gesetzlichen Grundlagen aushändigen zu lassen.
3. Es wurde mir angeboten, zum Beratungsgespräch und zur Vertragsunterzeichnung eine Person meines Vertrauens beizuziehen.
4. Ich habe den Vertragsinhalt zur Kenntnis genommen und seine Inhalte und Regelungen verstanden.
5. Ich habe die für meine Willensentscheidung erforderlichen Informationen erhalten und konnte mir ein eigenes Bild machen über
  - die Ausstattung und die Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, sowie ihre Nutzungsbedingungen,
  - die im Vertrag enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
  - die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1a Satz 1 des SGB XI oder Art. 6 Abs. 2 PfleWoqG zu veröffentlichen sind.
6. Ich habe vor allem umfassende Informationen über die in Betracht kommenden Leistungen erhalten, insbesondere:
  - **die Leistungen des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, der Verpflegung sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,**
  - **das den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,**

***HINWEIS:** Mit der im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnung „Bewohner“ sind gleichermaßen Bewohnerinnen gemeint. Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „Bewohner“ dient der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages. Der Begriff „Bewohner“ wird dabei als Synonym für den Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verwendet.*

*Das Wort „Einrichtung“ ersetzt nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz den früheren Begriff „Heim“ und ist mit dem Begriff des „Unternehmers“ nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gleichzusetzen.*

- **die für die Unterkunft, Verpflegung und Pflege- und Betreuungsleistungen zu zahlenden Entgelte, der Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,**
- **zu den Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltänderungen.**

Garatshausen, den

.....  
Vertragsinteressent/in bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

## **Vertrag über selbstständiges Wohnen in vollstationären Senioreneinrichtungen**

Zwischen

**BRK Kreisverband Starnberg als Träger des**  
Kaiser Wilhelm Str. 4  
82319 Starnberg

vertreten durch die Heimleitung

Florian Walter

für

**Kreisaltenheim Garatshausen**  
**Franz-Eisele-Allee 1**  
**82340 Feldafing**

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

und

Herrn/Frau

geboren am

bisher wohnhaft in ,

- im Folgenden „Bewohner“ genannt -

vertreten durch seinen Bevollmächtigten/Betreuer

wird mit Wirkung zum folgender Vertrag über den Einzug in eine vollstationäre Senioreneinrichtung geschlossen.

## Präambel

Ziel von Seniorenwohneinrichtungen des BRK ist, dem Bewohner, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung, Wohnen, Verpflegung und hauswirtschaftliche Unterstützung anzubieten. Dem Bewohner wird zum Schutze seiner Interessen und Bedürfnisse ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung ermöglicht, seine Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Lebensqualität werden gewahrt und gefördert. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre des Bewohners zu schützen.

## 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. 1.1. Gegenstand des Vertrages ist, den nicht auf dauerhafte Betreuung und Pflege angewiesenen Bewohner auf unbestimmte Dauer in die Einrichtung aufzunehmen und ihm dort ein Leben in einer Gemeinschaft mit entsprechenden Hilfen zur Erhaltung der eigenständigen Lebensführung sowie gegebenenfalls zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten zu gewähren.
- 1.2. 1.2. Die Einrichtung wird die Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Der Bewohner wirkt dabei nach seinen Möglichkeiten aktiv mit.
- 1.3. Die Entgeltvereinbarung und die jeweils geltenden Regelungen eines Landesrahmenvertrages nach §§ 75 Abs. 3, 76 Abs. 2 SGB XII sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie sind dem Bewohner vor Vertragsschluss vorgelegt worden und können in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Bei Veränderungen dieser Vertragsgrundlagen werden die Änderungen neuer Vertragsinhalt. Der Bewohner wird über derartige Änderungen unverzüglich informiert.

## 2. Leistungen der Einrichtung

- 2.1. Der Einrichtungsträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:
  - Wohnraum (§ 3)
  - Verpflegung (§ 4)
  - Pflege- und Betreuungsleistungen (bei vorübergehender Erkrankung oder in regelmäßigem, aber geringfügigem Umfang) (§ 5)
  - Leistungen der Hauswirtschaft (§ 6)
  - Leistungen der Haustechnik (§ 7)

- Leistungen der Verwaltung (§ 8)
- Sonstige Leistungen (§ 9)
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben (§ 10)

**2.2.** Einzelheiten über den Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

### **3. Wohnraum**

**3.1.** Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Appartement/Zimmer Nr. mit der darin bezeichneten Ausstattung. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen.

**3.2.** Die Unterkunftsleistungen umfassen:

**3.2.1.** die Bereitstellung des Raumes, gegebenenfalls dessen Ausstattung und der sanitären Einrichtungen,

**3.2.2.** das Recht des Bewohners zur Mitbenutzung sämtlicher für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner vorgesehener Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen (**Anlage 2**),

**3.2.3.** die Beheizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, die Entsorgung von Abwasser und Abfall,

**3.2.4.** die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der zur Einrichtung gehörenden Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen der Einrichtung und der Außenanlagen,

**3.2.5.** die Bereitstellung von Anschlüssen entsprechend der Anlage 1 dieses Vertrages.

**3.3.** Die Kosten und Gebühren für Telefon, Radio, Fernsehgerät, Internet usw. werden vom Bewohner selbst getragen.

**3.4.** Dem Bewohner werden beim Einzug Hausschlüssel und Briefkastenschlüssel gegen Quittung übergeben. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist nicht gestattet.

**3.5.** Der Bewohner ist berechtigt, seinen Wohnraum mit persönlichen Gegenständen in Absprache mit der Einrichtung auszustatten. Unterhalt und Instandhaltung der mitgebrachten persönlichen Gegenstände ist keine Leistung der Einrichtung. Nutzt der Bewohner ein Doppelzimmer, sind die Wünsche des Mitbewohners zu beachten und ist mit diesem Einvernehmen herzustellen.

**3.6.** Ohne Zustimmung der Einrichtung ist der Bewohner nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei genehmigten baulichen oder technischen Veränderungen hat der Bewohner auf Verlangen der

Einrichtung bei Vertragsende auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

- 3.7. Der Bewohner ist zu einer auch nur zeitweisen oder teilweisen Weiterüberlassung der Räume an dritte Personen nicht berechtigt.
- 3.8. Die Einrichtung behält sich den einvernehmlichen Umzug des Bewohners in ein gleichwertiges Zimmer oder Appartement der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bewohners bzw. dessen Betreuers oder rechtlichen Vertreters vor, wenn nach fachlicher Beurteilung der Einrichtungsleitung zwingende pflegerische oder betriebliche Gründe vorliegen. Eventuelle Umzugskosten trägt die Einrichtung. Verweigert der Bewohner bzw. dessen Betreuer oder rechtlicher Vertreter die Zustimmung, so stehen der Einrichtung die Rechte aus Ziff. 24.3. dieses Vertrages zu.
- 3.9. Ist ein Zweizimmer-Appartement nur noch mit einer Person belegt, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die verbliebene Person diese Räumlichkeiten alleine nutzt; es sei denn, der Bewohner übernimmt in voller Höhe die Kosten als Zusatzleistung.
- 3.10. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Bewohner entsprechend dem Nutzungsplan der Einrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung. Individuelle Nutzungen können im Rahmen des Möglichen vereinbart werden.

#### **4. Verpflegung**

- 4.1. Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken durch die Einrichtung. Die Einrichtung stellt eine abwechslungsreiche und ausgewogene Verpflegung zur Verfügung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 3**.
- 4.2. Es werden täglich drei Mahlzeiten sowie Nachmittagskaffee/-Tee gereicht. Bei Bedarf werden entsprechend Zwischenmahlzeiten angeboten. Zu den Mahlzeiten werden ohne Aufpreis Getränke im erforderlichen Umfang angeboten. Daneben werden stets unentgeltlich Getränke, wie beispielsweise Tee und Wasser zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.

#### **5. Leistungen der allgemeinen Pflege**

- 5.1. Der Bewohner erhält individuell und bedarfsgerecht die notwendige Pflege und Betreuung, soweit dies in geringfügigem regelmäßigen Umfang bzw. bei vorübergehender Erkrankung erforderlich ist.
- 5.2. Bewohner im Sinne dieses Vertrages sind in der Regel alte Menschen, die sich nicht mehr oder nicht mehr ausreichend selbst hauswirtschaftlich versorgen können und einen durchschnittlichen Betreuungs- und Pflegebedarf unter 15 Minuten täglich gemäß den Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur

Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches haben.

- 5.3.** Die Einrichtung stellt für die Bewohner ein Betreuungs- und Pflegeangebot zur Verfügung, das die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen größtmöglich wahrt und fördert.
- 5.4.** Die Angebote tragen zur Verbesserung, Wiedererlangung oder Erhaltung der vorhanden Fähigkeiten der Bewohner und Bewohnerinnen bei. Sie sind ebenso als Angebot zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu verstehen.
- 5.5.** Zu den Maßnahmen der Betreuung und Pflege gehören auch Übergabezeiten, Team-, Fallbesprechungen, Fortbildung, Hilfe- und ggf. Pflegeplanung und Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertretungen und das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden.
- 5.6.** Die Einrichtung passt die Betreuung und Pflege an den jeweiligen Pflegebedarf und Gesundheitszustand des Bewohners an. Einrichtung und Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Einrichtungsvertrages verlangen.
- 5.7.** Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einer Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Änderung seiner Einstufung zu stellen und der Einrichtung unverzüglich eine Kopie seines Antrags und des Bescheids der Pflegekasse zukommen zu lassen. Kommt der Bewohner seiner Verpflichtung nicht nach, gilt § 87a Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB XI (Inrechnungstellung der höheren Pflegestufe).

## **6. Leistungen der Hauswirtschaft**

- 6.1.** Das fachgerechte maschinelle Waschen, Bügeln und Mangeln der Waschmaschinen und Trockner geeigneten Oberbekleidung und Leibwäsche des Bewohners sowie der Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen ist im vereinbarten Entgelt enthalten und erfolgt nach einem von der Einrichtung aufgestellten Terminplan. Die vom Bewohner mitgebrachte Kleidung und Wäsche ist mit seinem Namen zu kennzeichnen, die Kosten hierfür trägt der Bewohner (derzeit 25,-€). Für ungekennzeichnete persönliche Kleidung und Wäsche des Bewohners haftet die Einrichtung nicht.
- 6.2.** Die Einrichtung haftet auch nicht für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Wäschestücke verursacht werden, wie beispielsweise Schäden aufgrund Verschleißes, ungenügender Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügender Echtheit von Färbungen.
- 6.3.** Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung der Einrichtung. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang. Die Einrichtung vermittelt diese Leistungen

bei Bedarf, wenn der Bewohner sich verpflichtet, hieraus entstehende Kosten zu übernehmen.

- 6.4.** Unterbleibt die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung auf ausdrücklichen Wunsch des Bewohners, oder weil die Wäschestücke nicht gekennzeichnet sind, erfolgt keine Entgelterstattung.
- 6.5.** Die erforderliche und bedarfsgerechte Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume und der Fenster erfolgt durch die Einrichtung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung in **Anlage 4**.

## **7. Leistungen der Haustechnik**

Die Wartung und der Unterhalt der Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung

## **8. Leistungen der Verwaltung**

Die Einrichtung stellt als Regelleistungen Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, beispielsweise durch

Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten,  
Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,  
Informationen über die Kostenabrechnung.

Im Bedarfsfall unterstützt die Einrichtung den Bewohner bei der Auswahl und Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen sowie seelsorgerischer Betreuung.

Sollte es erforderlich sein, so wird die Einrichtung den vom Träger der Sozialhilfe gezahlten Barbetrag auf das Bewohnerkonto überweisen.

## **9. Sonstige Leistungen**

- 9.1.** Als sonstige Leistungen können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, zusätzliche pflegerische und/oder betreuende sowie weitere Leistungen nach einrichtungsindividuellem Angebot gemäß **Anlage 5** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.
- 9.2.** Die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Bewohner und der Einrichtung erfolgt schriftlich unter Auflistung des genauen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs sowie des Preises.
- 9.3.** Die sonstigen Leistungen sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur soweit und solange erbracht, wie ihre Refinanzierung gesichert ist.

- 9.4.** Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene sonstigen Leistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- 9.5.** Der Einrichtungsträger ist berechtigt, sein Angebot an sonstigen Leistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

## **10. Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben**

- 10.1.** Jeder Bewohner ist berechtigt, an den zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung stattfindenden Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.
- 10.2.** Für besondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Ausflüge oder Reisen, welche die Einrichtung organisiert oder durchführt, kann sie einen Kostenbeitrag erheben, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

## **11. Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben**

### **11.1. Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)**

Die Entgelte auf Grundlage der Entgeltvereinbarung mit den Leistungsträgern betragen derzeit wie folgt:

<u>Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung</u>	täglich	18,32 €
--	---------	---------

(= sog. Grundpauschale)

### **11.2. Geringfügige Pflege- und Betreuungsleistungen (Maßnahmenpauschale)**

Die Entgelte auf Grundlage der Entgeltvereinbarung mit den Leistungsträgern betragen derzeit wie folgt:

Das Entgelt für geringfügige Pflege-

und Betreuungsleistungen beträgt	täglich	18,69 €
----------------------------------	---------	---------

(= sog. Maßnahmenpauschale)

- 11.2.1.** Verändert sich der Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners (vgl. Ziffer 5.7. dieses Vertrages), so ist der Einrichtungsträger nach Art. 5 Abs. 3 BayPfleWoqG berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt entsprechend dem Erfordernis durch einseitige Erklärung zu erhöhen bzw. zu senken.

- 11.2.2.** Weigert sich der Bewohner, bei geändertem Hilfebedarf einen Antrag auf Einstufung in eine dem für ihn benötigten Aufwand entsprechende Pflegestufe zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der entsprechenden Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für die entsprechende Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Einstufung ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag einschließlich Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen.

### **11. 3. Investitionsaufwendungen**

Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen sogenannte **Investitionsaufwendungen**, wie beispielsweise die Abschreibungen für Gebäude und sonstige Anlagegüter, die Anschaffungskosten für Gebäude, Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter sowie Aufwendungen für Mieten und Pacht. Diese betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Einrichtung werden, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Bewohner anteilig in Rechnung gestellt.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

im Einzelzimmer	täglich	17,65 €
im Doppelzimmer	täglich	14,35 €

- 11. 4.** Erhält der Bewohner Leistungen der Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des vertraglichen Investitionskostensatzes, sofern die Kostensätze sich unterscheiden.

### **11.5. Gesamtentgelt des Bewohners**

Das Gesamtentgelt beträgt täglich:

Grundpauschale:	18,32 €
Maßnahmenpauschale	18,69 €
Investitionskosten	€
<b><u>Gesamtsumme bei Vertragsabschluss</u></b>	<b>€</b>

- 11.6.** Das Entgelt für vom Bewohner zu einem späteren Zeitpunkt gewählte sonstige Leistungen (Ziffer 9) wird auf der Basis der aus Anlage 5 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.

- 11.7.** Das Entgelt für sonstige Leistungen trägt der Bewohner selbst.

- 11.8.** Werden die Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger (z. B. Träger der Sozialhilfe) übernommen, so kann die Einrichtung - sofern eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Träger besteht - direkt mit ihm abrechnen. Bis zum Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des öffentlichen Leistungsträgers bleibt der Bewohner Schuldner des Entgelts.

## **12. Platzfreihaltegebühr**

Schließen Bewohner und Einrichtung diesen Vertrag, ohne dass der Bewohner am Tag des Vertragsschlusses das Zimmer/Appartement bezieht, obwohl ihm dieses seitens der Einrichtung bereits zur Verfügung gestellt wird, vereinbaren die Parteien für die vom Bewohner zu tragenden Kosten der Platzfreihaltung bis zu dessen Einzug einen Betrag in Höhe der Abwesenheitsvergütung gemäß Ziffer 16.3. und 16.4. (= 75 % der Grund- und Maßnahmepauschale; Investitionskosten in voller Höhe).

## **13. Entgeltpassung und Entgelterhöhung**

**13.1.** Die Einrichtung ist unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2, Satz 1 BayPfleWoqG, §§ 8, 9 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Eine einseitige Erhöhungserklärung ist beispielsweise zulässig, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

**13.2.** Dem Bewohner gegenüber ist die Erhöhung des Entgelts spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und schriftlich zu begründen.

## **14. Ausschlussfrist für Rückzahlungsansprüche**

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden sollte, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Die Einrichtung ist verpflichtet, mit der Begründung der Entgelterhöhung auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

## **15. Zahlung des Entgelts**

**15.1.** Schuldner des Entgelts ist grundsätzlich der Bewohner als Vertragspartner der Einrichtung.

**15.2.** Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

**15.3.** Der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter erteilt der Einrichtung für das zu zahlende Entgelt Einzugsermächtigung gemäß **Anlage 6**.

- 15.4.** Das Entgelt für die sonstigen Leistungen (Ziffer 9 dieses Vertrages) wird entsprechend des Zeitpunkts ihrer Inanspruchnahme mit der jeweils nächsten Entgeltabrechnung zur Zahlung fällig.
- 15.5.** Vom Bewohner selbst in Auftrag gegebene Leistungen Dritter (z. B. externer Pflegedienste, Ärzte, Apotheken, Nahrungsmittelservice) werden unmittelbar zwischen dem Bewohner und dem Dritten abgerechnet.

## **16. Abwesenheit**

- 16.1.** Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einem Landesrahmenvertrag gilt derzeit im Falle vorübergehender Abwesenheit, dass der Wohnplatz von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten wird.
- 16.2.** Während der ersten drei Kalendertage der Abwesenheit ist das Entgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen.
- 16.3.** Soweit seine Abwesenheit mehr als drei Kalendertage dauert, sind dem Bewohner von den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) sowie die Maßnahmenpauschale 25 % (25 von Hundert) zu erstatten. Die Tage des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr zählen als Anwesenheitstage.
- 16.4.** Die Investitionskosten müssen vom Bewohner auch während seiner Abwesenheit in voller Höhe getragen werden.
- 16.5.** Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Entgeltrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben.
- 16.6.** Bei vom Bewohner planbaren Abwesenheiten sind diese der Einrichtung mindestens drei Kalendertage vorher anzuzeigen.

## **17. Ärztliches Attest bei Einzug**

- 17.1.** Der Bewohner hat der Einrichtung vor dem Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige Erkrankungen gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages.
- 17.2.** Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn er unter einer ansteckungsfähigen Krankheit leidet.

## **18. Zutrittsrecht**

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder von dieser Beauftragte zur Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen aus diesem Vertrag den Wohnraum betreten können.



**19. erhaltung**

Das Halten von Haustieren bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Bei der Haustierhaltung ist auf die Mitbewohner und die Besonderheiten der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

**20. Gefährliche Gegenstände und Nichtraucherchutz**

- 20.1.** Der Betrieb vom Bewohner oder seinen Besuchern eingebrachter elektrischer Geräte ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Die Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften von TÜV, VDE usw. entsprechen und ein GS-Prüfzeichen besitzen. Zum dauerhaften Verbleib im Wohnraum bestimmte Geräte sind vor der Inbetriebnahme jährlich einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen anerkannten Fachmann zu unterziehen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Bewohner.
- 20.2.** Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Einrichtungsmitarbeitern im gleichen Raum entzündet werden.
- 20.3.** Der Bewohner wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach dem Bayerischen Gesundheitsschutzgesetz (GSG) hingewiesen.

**21. Haftung**

- 21.1.** Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen.
- 21.2.** Der Haftungsgrundsatz nach Ziffer 21.1. Satz 1 gilt auch für Schäden an oder Abhandenkommen vom Bewohner in die Einrichtung oder auf deren Grundstück eingebrachten Sachen. Diese bleiben sein Eigentum und in seiner Obhut.
- 21.3.** Geld und Wertsachen sollten von dem Bewohner stets unter Verschluss sicher aufbewahrt werden.
- 21.4.** Dem Bewohner wird dringend empfohlen, eine geeignete Versicherung gegen Schäden aller Art, wie etwa eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (zur Absicherung der Risiken von Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) abzuschließen.
- 21.5.** Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, usw.), die der Bewohner selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter (z. B. Angehöriger, Betreuer) zur Leistungserbringung in der Einrichtung für sich angefordert hat. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Bewohner Schaden stiftende Handlungen Dritter, denen der Bewohner ohne Wissen der Einrichtung Zutritt zu seinem persönlichen Lebensraum gestattet.

## **22. Datenschutz/Schweigepflicht**

- 22.1.** Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und deren Mitarbeitern an. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners entsprechend dem Strafgesetzbuch, dem Bundes- und dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet.
- 22.2.** Der Bewohner willigt, für ihn jederzeit widerruflich, gemäß **Anlage 7** in einen Informationsaustausch zwischen der Einrichtung und ihn behandelnden Ärzten sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ein, soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrages, zur Abrechnung erbrachter Leistungen, aber auch zur vertragsbezogenen Antragstellungen der Einrichtung erforderlich ist. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 22.3.** Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter erhält auf Anfrage Auskunft darüber, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet, gespeichert und weitergegeben wurden und werden.

## **23. Vertragsdauer**

- 23.1.** Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 23.2.** Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Um eine vorübergehende Verwahrung des Nachlasses zu gewährleisten, wird dieser Vertrag für den Wohnraum für längstens 14 Tage fortgesetzt. In dieser Zeit sind von den Erben für die weitere Nutzung des Wohnraums das Entgeltbestandteil „Unterkunft“ und die Investitionskosten zu zahlen. Sollte der Wohnraum innerhalb der vorgenannten Frist geräumt und von der Einrichtung neu vermietet werden, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag der Neuvermietung.

## **24. Vertragskündigung**

- 24.1.** Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des laufenden Monats kündigen. In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- 24.1.** Der Bewohner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Einrichtungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 24.2.** Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
  - b) vom Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährdung für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern ausgeht;
  - c) der Einrichtung die Erbringung einer fachgerechte Betreuungs- und Pflegeleistung nicht möglich ist, weil der Bewohner eine Anpassung der Leistung nicht annimmt oder der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung insgesamt nicht mehr möglich ist;
  - d) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann,
  - e) der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
- 24.3.** Hat die Einrichtung den Kündigungsgrund im Sinn von Ziffer 24.2. zu vertreten, hat sie dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachzuweisen und die Kosten des Umzugs zu tragen.
- 24.4.** Die Kündigung nach Ziffer 24.3.e ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs (gerichtliche Geltendmachung) die Einrichtung das ausstehende Entgelt in voller Höhe erhält oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- 24.5.** Die Kündigung nach 24.3 c bis e ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- 24.6.** Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

## **25. Vertragsende**

- 25.1.** Der dem Bewohner überlassene Wohnraum ist bei Beendigung des Vertrages zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei über den üblichen Gebrauch hinausgehender Abnutzung trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- 25.2.** Wird der Wohnraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht umgehend leer geräumt, ist die Einrichtung nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses einzulagern.

- 25.3. Bei Vertragsende kann die Einrichtung das Eigentum des Bewohners an die vom Bewohner in einer Nachlassvollmacht (**Anlage 8**) benannten Personen aushändigen.
- 25.4. Wird die Unterkunft vor Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt und von der Einrichtung anderweit belegt, entfällt die Verpflichtung des Bewohners zur Zahlung des Entgeltes ab diesem Zeitraum.

**26. Beschwerderecht des Bewohners**

Der Bewohner hat das Recht, sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Die **Anlage 9** benennt die Beschwerdestellen.

**27. Vertragsanpassung bei Gesetzes- und Rahmenvertragsänderung**

Sollten sich die einschlägigen gesetzlichen oder rahmenvertraglichen Bestimmungen (z. B. Bayer. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Sozialgesetzbuch, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Rahmenvertrag nach § 75 SGB XII usw.) gegenüber der Rechtslage bei Vertragsschluss ändern, oder dadurch neue Regelungen eingeführt werden, die Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag entsprechend den durch Gesetz und Rahmenverträgen gemachten Vorgaben einvernehmlich anzupassen

**28. Zusätzliche Vereinbarungen**

.....

.....

.....

**29. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

- 29.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nach hiermit ausdrücklich erklärtem Parteiwillen nicht berührt werden, soweit der Vertrag in seinem Kerngehalt durchführbar bleibt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung ihrem Regelungsgehalt am Nächsten entspricht. Im Falle einer Regelungslücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die nicht geregelten Umstände von Anfang an bedacht. Die Vertragsparteien haben die ersetzende Regelung unter Beachtung einschlägiger Formvorschriften zu bestätigen, schriftlich festzuhalten und in den Vertrag mit einzubeziehen.
- 29.2.** Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 29.3.** Eine durch den Bewohner vorgenommene Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.
- 29.4.** Der Bewohner erhält eine vollständige Vertragsausfertigung nebst aller Anlagen.

Garatshausen, den

.....  
Bewohner (Vertreter/Betreuer).....  
HeimleitungAnlagen:

1. Leistungsbeschreibung Wohnraum
2. Allgemeines Ausstattungsverzeichnis
3. Leistungsbeschreibung für die Verpflegung
4. Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung
5. Vereinbarung der Inanspruchnahme gesondert berechenbarer sonstiger Leistungen
6. Lastschrift-Einzugsermächtigung für das Entgelt
7. Schweigepflicht-Entbindungserklärung
8. Nachlassvollmacht
9. Beschwerdestellenadressen
10. Selbstauskunft bei Heimvertragsabschluss

**Unzutreffende Inhalte sind vor Vertragsunterzeichnung zu streichen!**

Im Vertrag verwendete Abkürzungen:

*Im Vertrag verwendete Gesetzes-Abkürzungen:*

SGB XI	11. Buch des Sozialgesetzbuches, Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	12. Buch des Sozialgesetzbuches, Sozialhilfe
PfleWoqG	Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
GS	Sicherheitskennzeichnung „Geprüfte Sicherheit“ nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Anlage 1 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

### Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem/Der Bewohner/-in

wird das Zimmer/Appartement Nr. mit einer Größe von ca. m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein  Einzelzimmer  Doppelzimmer

Das Zimmer verfügt über eine  Bad/Nasszelle  Waschbecken

WC

Das Zimmer verfügt über eine(n)  Balkon  Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit  Radio/TV-Anschluss  Telefonanschluss  
 Antennenanschluss  als Amtsanschluss  
 Kabelanschluss  als Nebenanschluss  
 Internetanschluss (optional)  
 Hausteleson

Bett  Nachttisch

Schrank  Tisch

.....  .....

Das Bad ist ausgestattet mit  Duschsitz  Spiegelschrank

.....

Anlage 2 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

## Allgemeines Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung

Bewohner/-in: ,

Die Einrichtung bietet insgesamt 118 Einzelzimmer und 37 Doppelzimmer an.

Folgende gemeinschaftlich benutzbaren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind in der Einrichtung vorhanden:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum    | <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal    | <input type="checkbox"/> Bibliothek            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Cafeteria             | <input type="checkbox"/> Gästeappartement         | <input checked="" type="checkbox"/> Parkanlage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gruppen-/Therapieraum | <input checked="" type="checkbox"/> Gymnastikraum | <input checked="" type="checkbox"/> Parkraum   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kapelle               | <input type="checkbox"/> Waschmaschine(n)         | <input type="checkbox"/> Wäschetrockner        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufzuganlage          | <input type="checkbox"/> Antennenanlage           | <input type="checkbox"/> Bewegungsbad          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Raucherraum           | <input checked="" type="checkbox"/> Fahrdienst    | <input type="checkbox"/>                       |
| .....   |   |  |

Darüber hinaus werden folgende Räumlichkeiten vorgehalten (z. B.):

- \_1\_ Pflegebäder
- \_\_\_ Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung
- \_1\_ Abschieds-/Aufbahrungsraum

Anlage 3 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

## **Leistungsbeschreibung für die Verpflegung**

Zubereitung und Bereitstellung der Speisen und Getränke

### **Regelleistung:**

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- zwei Zwischenmahlzeiten (Obst, Joghurt, Kuchen)
- nichtalkoholische bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- alkoholische bedarfsgerechte Getränkeversorgung

### **Besondere Regelangebote an Fest- und Feiertagen:**

- Festmenü
- Wein zum Mittagessen
- Torte zum Nachmittagskaffee

### **Leistungsbereitstellung in Speisesaal:**

Die Mahlzeiten werden serviert

#### **bei Krankheit oder Beeinträchtigung infolge Pflegebedürftigkeit:**

- Breikost (pürierte Kost)
- Diätkost je nach Bedarf
- mundgerecht geschnittene Nahrungsmittel (Fleisch, Brot etc.)

### **Regel-Speisezeiten:**

Frühstück 7.30 – 10.00 Uhr

Mittagessen 12.00 – 13.00 Uhr (Wahlmöglichkeit zwischen 3 Menüs)

Abendessen 17.00 – 18.00 Uhr

- Wöchentlicher Speiseplan
- Zusätzliche Speisekarte

Möglichkeit der Speiseneinnahme außerhalb der Regel-Speisezeiten bei Anmeldung

Anlage 4 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

## **Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung**

Die hauswirtschaftliche Leistung zur Reinigung des Appartements/Zimmers umfasst als Regelleistungen:

### **Unterhaltsreinigung**

Wohn-/Schlafraum            3x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung  
Bad/WC                        6x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung

- Staubsaugen
- feucht abwischen
- sanitäre Anlagen desinfizierend reinigen
- Mülleimer leeren

### **Inventarreinigung**

3x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung

- feucht abwischen (z. B. abgeräumte Flächen, Regale, Nachtkästchen etc.)
- Fernseher
- etc. (laut Leistungsverzeichnis)

### **Fensterreinigung**

Rahmen/Glasflächen        2x Jährlich (Frühjahr und Herbst)

Anlage 5 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

**Vereinbarung gesondert berechenbarer Zusatzleistungen  
i.S.d. § 88 SGB XI**

Bewohner/-in: ..

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

**I. Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung**

<i>(Leistungsart und -Umfang)</i>	<i>(Preis)</i>
Telefon Grundgebühr (Standardtyp)	10,25 €/mtl.
Telefon Grundgebühr (Classico)	12,78 €/mtl.
Telefon Grundgebühr (Grande)	15,85 €/mtl.
Gebühreneinheit	0,08 €

1. Die Zusatzleistungen in Form von Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie von zusätzlichen pflegerisch-betreuenden Leistungen sind freiwillige Leistungen der Einrichtung. Sie werden nur soweit und solange erbracht, wie ihre Refinanzierung durch den Bewohner gesichert ist.
2. Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.
3. Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

Ich nehme die oben eingetragenen Zusatzleistungen zu den angegebenen Preisen bis auf Widerruf gemäß Ziffer 2. in Anspruch.

.....  
Ort, Datum.....  
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 6 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

### **Entgelt-Einzugsermächtigung (Bankeinzug)**

Bewohner/-in: ,

Hiermit ermächtige ich das

BRK Kreisaltenheim Garatshausen, Franz-Eisele-Allee 1, 82340 Feldafing

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über selbstständiges Wohnen und Vereinbarungen über Zusatz- oder sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Kosten jeweils zum 3. Werktag eines Monats per Lastschrift vom

Konto Nr. ....

bei der Bank .....

Bankleitzahl .....

Kontoinhaber .....

per Lastschrift (Bankeinzug) einzuziehen.

Es ist mir bekannt, dass ich eine vorgenommene Lastschrift binnen 6 Wochen widerrufen kann.

Diese Lastschrift-Einzugsermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

Eventuelle Rücklastschriftkosten bei fehlender Deckung meines Kontos übernehme ich selbst.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bewohner/-in als Kontoinhaber / Kontobevollmächtigte/r

Anlage 7 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

## **Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht**

Bewohner/-in: ,

Meine behandelnden Ärztinnen/meine behandelnden Ärzte sind derzeit:

Frau/Herr/Adresse .....

Frau/Herr/Adresse .....

1. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem MDK, der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder meinen behandelnden Ärztinnen/Ärzten zu machen sind.
2. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftig behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den mit meiner Pflege und Betreuung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine allgemeine sowie spezielle Pflege und Betreuung sowie zur Abrechnung oder Antragstellung gegenüber Kranken- und Pflegekassen erforderliche Informationen handelt.
3. Ferner entbinde ich die Einrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber Kranken- und Pflegekassen, soweit dies zur Abrechnung der erbrachten Leistungen oder zur Beantragung des Vergütungszuschlages für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI notwendig ist.
4. Ich willige ein, dass der Einrichtung die vom medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden, soweit dies für meine Pflege sowie für Antragstellungen seitens der Einrichtung erforderlich ist.
5. Ich kann meine Schweigepflichtentbindungserklärung, sowohl im Einzelfall wie auch generell, jederzeit schriftlich widerrufen. Es ist mir bekannt, dass im Falle eines Widerrufs meine ärztliche Versorgung und/oder vertragsgemäße und fachgerechte Pflege beeinträchtigt sein oder unmöglich werden können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in  
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 9 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

### **Anschriften der nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Beschwerdestellen**

Bewohner/-in: ,

Beschwerden können jederzeit in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen und Vorgesetzten besprochen oder schriftlich über das Beschwerdeformular aufgegeben werden.

Darüber hinaus stehen Ihnen folgende gesetzliche Beschwerdestellen zur Verfügung.

Einrichtungsträger:	Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Starnberg Kaiser-Wilhelm-Straße 4 82319 Starnberg
Heimaufsicht:	Landratsamt Starnberg Sozialamt/Heimaufsicht Strandbadstraße 2 82319 Starnberg
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:	Arbeitsgemeinschaft der Pflegekas- senverbände Landsberger Str. 150-152 80339 München
Regierung:	Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München

Anlage 10 zum Vertrag vom über selbstständiges Wohnen

**Selbstauskunft bei Heimvertragsabschluss** (Angaben freiwillig)

Bewohner/-in: ,

Angaben erfolgen durch: \_\_\_\_\_

<b>Einnahmen</b>	<b>In Höhe von monatlich</b>
Einnahmen aus Renten: <small>(Bitte Rentenbescheide in Kopie beilegen)</small>	
Bankguthaben:	
Bargeld:	
Mieteinnahmen:	
Einnahmen aus Unterhaltszahlungen:	
Sparguthaben:	
Haus- und Grundbesitz	
Sonstiges Vermögen	
Gesamteinkommen pro Monat	

<b>Verpflichtungen</b>	<b>In Höhe von monatlich</b>
Unterhaltsverpflichtungen	
Pfändungen	
Rückzahlung von Darlehen	
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich und nach den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes behandelt. Sie dienen ausschließlich der Überprüfung ob der Bewohner für das Heimentgelt aus eigenen Mitteln aufkommen kann oder ob ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe) gestellt werden muss.

Sollte Letzteres notwendig sein unterstützen Sie die Einrichtung bei der Antragstellung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Herrn Lechner unter der Rufnummer 08158/933-105.

Ich bestätige, dass die Angaben voll der Wahrheit entsprechen und nichts verschwiegen wurde. Änderungen werde ich der Einrichtung unverzüglich mitteilen.

.....

Datum, Unterschrift (Bewohner oder Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

## **Wichtige Informationen zum Einzug**

### **1. Abrechnung**

- ✓ Die Abbuchung der Heimkosten erfolgt von dem von Ihnen angegebenen Konto immer am Anfang des Monats für den kommenden Monat.
- ✓ Ihre **erste** Abrechnung kann höher ausfallen aus folgenden Gründen:  
Es wird für den vergangenen Monat und gleichzeitig für den folgenden Monat abgebucht

**DENKEN SIE DARAN, DASS DAS KONTO AUSREICHEND GEDECKT IST.**

### **2. Finanzierung**

- ✓ Können Sie nicht für die gesamten Heimkosten aufkommen, müssen Sie dringend einen Antrag beim Sozialamt stellen (Bezirk: Prinzregentenstr. 14, 80538 München, oder Sozialamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg)  
Die Antragstellung lassen Sie dort bitte von der Sozialhilfestelle bestätigen.  
*Auch wenn Ihr Angehöriger die ersten Monate im Heim mit Ersparnissen überbrücken kann, sollten Sie trotzdem schon bei Heimeinzug einen Sozialhilfeantrag stellen bzw. rechtzeitig, bevor das Vermögen aufgebraucht ist.*
- ✓ *Stellen Sie einen Sozialhilfeantrag müssen Sie (wenn Verwandter in gerader Linie) Ihre Vermögenswerte, Ihr Einkommen und die Kontobewegungen der letzten 10 Jahre offenlegen. Überschreitet Ihr Einkommen die Freibetragsgrenzen (wird individuell errechnet), werden Sie zur Zuzahlung für die Heimkosten vom Sozialamt belangt. Für eine Beratung bitten wir Sie, sich direkt an das Sozialamt zu wenden.*
- ✓ Bis der Antrag vom Sozialamt bearbeitet ist, können einige Wochen vergehen. Um zu vermeiden, dass Sie einen hohen Schuldenbetrag bei uns aufbauen, bitten wir Sie, die monatliche Rente Ihres Angehörigen an uns überzuleiten.

**Wichtig: Die Sozialhilfe zahlt erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend. Daher ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig. Kosten, die die Sozialhilfe nicht übernimmt, muss der Bewohner beziehungsweise die Angehörigen übernehmen.**

### **3. Ummeldung**

Bitte melden Sie den Wohnsitz Ihres Angehörigen bzw. zu Betreuenden bei der Gemeinde Feldafing an.